

Der Regionaldirektor	
Drucksache Nr.: 15/0390	

	02.07.2026
Beschlussvorlage	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Ausschuss für Kultur, Sport, Bildung und Wissenschaft	vorberatend	17.09.2026	
Betriebsausschuss RVR Ruhr Grün	vorberatend	18.09.2026	
Ausschuss für Umwelt, Klima und Liegenschaften	vorberatend	25.09.2026	4.7
Verbandsausschuss	vorberatend	28.09.2026	
Verbandsversammlung	beschließend	09.10.2026	

Betreff: Emscher Landschaftspark (ELP) / Route Industriekultur (RIK) - RVR Vertrag mit dem Land NRW

Beschlussvorschlag

Die Verwaltung wird beauftragt den RVR-Vertrag (bestehend aus Abschnitt 1 (ELP) und Abschnitt 2 (RIK) mit dem Land endabzustimmen und zu unterzeichnen. Im Anschluss sollen auf dieser Grundlage die Einzelverträge mit den Standortbetreibern zeitnah verhandelt und abgeschlossen werden. Über den weiteren Verlauf wird erneut berichtet.

Abschnitt 1 Emscher Landschaftspark

Begründung:

1. Anlass

Der Emscher Landschaftspark (ELP) ist ein wichtiges Element der regionalen grünen Infrastruktur und umfasst zentrale Grün- und Freiräume im Ruhrgebiet. Mit seinen konzeptionierten Freiflächen und markanten Landmarken steht er beispielhaft für den gelungenen Strukturwandel der Region. Gleichzeitig besitzt er einen hohen ökologischen Wert, verbessert die Lebensqualität der Bevölkerung und steigert die touristische Attraktivität als Wirtschaftsfaktor.

In den letzten zwei Dekaden (1. Vertrag 20.12.2006 u. 2. Vertrag 09.05.2017) ist der ELP durch den RVR und die Standortbetreiber der exponierten Standorte zu einem eindrucksvollen Zeugnis des erfolgreichen Strukturwandels entwickelt worden.

Der „Vertrag über die Trägerschaft des Emscher Landschaftsparks“ (RVR-Vertrag) vom 09.05.2017 regelt dabei die Zusammenarbeit zwischen dem RVR, dem Land Nordrhein-Westfalen und den beteiligten Kommunen bzw. Standortbetreibern zur Qualitätssicherung durch Betrieb und Pflege des ELPs. Unter anderem ist in diesem Vertrag geregelt, für welche Parkstandorte das Land NRW finanzielle Komplementärmittel zur Verfügung stellt, damit die lokalen Träger die besonderen Qualitätsanforderungen bei Pflege, Erhalt und Weiterentwicklung erfüllen können. Basis für die Trägerschaft des Emscher Landschaftspark und der Route Industriekultur war und ist das RVRG, aktuelle Fassung § 4 Abs. 1 Nr. 2.

Dieser Vertrag endet mit Ablauf des Jahres 2026. Ziel ist es, ihn für eine weitere Dekade fortzuschreiben, um die in den letzten 20 Jahren aufgebauten Qualitäten zu erhalten und weiterzuentwickeln. Dadurch soll das Ruhrgebiet zur grünsten Industrieregion der Welt heranwachsen.

Aus diesem Grund erfolgte im Rahmen eines Gutachtens eine strategische Neuausrichtung mit Fokus auf die Strategie Grüne Infrastruktur. Die Verwaltung wurde 2024 durch einen Beschluss (Drucksache Nr. 14/1420) „beauftragt, die Strategie durch umsetzungsorientierte Projekte und Maßnahmen [...] umzusetzen“. Anhand der Leitziele (RVR, Strategie Grüne Infrastruktur, 2024) kann die Strategie auf den exponierten Standorten des ELP beispielhaft mit Vorbildfunktion für das gesamte Ruhrgebiet umgesetzt werden.

Gem. § 9 Abs. 5c wurde zusammen mit externen Dienstleistern ein Gutachten in Vorbereitung einer Fortschreibung des Trägerschaftsvertrages erarbeitet. Dieses dient zur Evaluierung der letzten Dekade und bildet die Grundlage für die anstehenden Verhandlungen mit dem MUNV.

2. Standorte

Ziel ist es das bestehende Portfolio weiterzuentwickeln und nicht vollständig neu aufzustellen, denn die zwei vergangenen Dekaden zeigen, dass die bisherigen Standorte die übergeordneten und prägenden Zielsetzungen der Strategie erfüllen. Eine Vertragsverlängerung verstetigt die positiven Entwicklungen zur Förderung der Artenvielfalt und Biodiversität im Ruhrgebiet.

Wichtig ist zudem, dass die Standorte entweder eine besondere Außenwirkung entfalten und/oder dass sie eine Vorbildfunktion haben. Sie sollen also nicht nur lokal von Bedeutung sein, sondern auch als Botschafter des ELPs dienen, Impulsgeber sein und in besonderer Weise das Wesen und die Werte des ELPs nach außen verkörpern.

3. Aufgabenverteilung RVR, RVR Ruhr Grün

Die konzeptionellen Aufgabenbereiche liegen überwiegend beim RVR (Ref. 11) und die Eigenbetriebsähnliche Einrichtung RVR Ruhr Grün (FBII) setzt mehrheitlich die operativen Aufgaben um.

RVR

- Konzeptionelle Weiterentwicklung des ELPs als Regionalpark in direkter Verknüpfung zu den Regionalen Grünzügen sowie Einbindung in übergeordnete Strategien, wie der Charta und der Strategie Grüne Infrastruktur Metropole Ruhr
- Entwicklung und Umsetzung von Projekten im ELP auf RVR-eigenen Flächen oder in Kooperation mit kommunalen Trägern gemeinsam mit RVR Ruhr Grün
- Kommunikation des ELPs für Fachpublikum, z.B. durch Netzwerkarbeit (KORG), Konferenzteilnahme und Durchführung von Exkursionen
- Erstellung und Betreuung der geforderten Evaluierungsberichte

RVR Ruhr Grün

- Regionales Grünpflegemanagement zur Qualitätssicherung der Grünen Infrastruktur
- Erstellen von Pflegevereinbarungen mit den Städten und Gemeinden im Rahmen der Projektumsetzung
- Betreuung der finanziellen Ausgleichregelung
- Zusammenfassende Dokumentation der jährlichen Mittelverwendung aller Standorte im ELP gegenüber dem MUNV
- Erstellung und Betreuung der geforderten Evaluierungsberichte
- Realisierung von weiteren Bauprojekten gemeinsam mit dem RVR
- Konzeption, Kommunikation und Moderation des ELPs mit den Standortbetreibern

Eine kontinuierliche Abstimmung, zwischen dem RVR und RVR Ruhr Grün, hinsichtlich der Aufgaben mit Schnittmengen und Kommunikationsbedarf wird anhand laufender Austauschformate sichergestellt.

4. Folgen bei ausbleibender Finanzierung

Der ELP hat Vorbildfunktion und internationale Strahlkraft im Kontext des postindustriellen Wandels. Ohne Fortführung des RVR-Vertrags für den Emscher Landschaftspark und die Route Industriekultur ist ein dauerhafter Erhalt der identitätsstiftenden Wahrzeichen des Ruhrgebiets und der nachhaltige Erhalt vor allem der überregional bedeutsamen Leuchtturmprojekte der Grünen Infrastruktur nicht möglich. Die zentrale Grünachse des Ruhrgebiets, die für viele Menschen als Erholungs-, Ausflugs- und Veranstaltungsfläche dient, würde massiv an Qualität einbüßen und dadurch einer der Anziehungspunkte des Ruhrgebiets verloren gehen.

5. Haushaltsmäßige Auswirkungen (Pflicht am Ende der Drucksache, sofern vorhanden)

Insgesamt beträgt die Summe der Mittel für alle 15 exponierten Standorte 5.000.000 €. Bei einer Übernahme der Kosten in Höhe von 50 % durch das Land Nordrhein-Westfalen beträgt somit der Eigenanteil der Standorte 2.500.000 €. Der Eigenanteil für die acht Standorte, die durch RVR Ruhr Grün getragen werden, beträgt 1.180.000 € p.a.

Finanzielle und haushaltsmäßige Auswirkungen sowie Folgewirkungen:

1. Teilergebnisplan **ELP** Kostenstelle 9222300; Kostenträger _____;

Teilergebnisplan	Lfd. HH-Jahr (bisheriger Vertrag)	2027	2028	2029	2030 ff.
Erträge	2.500.000	2.500.000	2.500.000	2.500.000	2.500.000
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen	3.784.000	3.680.000	3.680.000	3.680.000	3.680.000
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe (Eigenanteil)	1.284.000	1.180.000	1.180.000	1.180.000	1.180.000
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr (bisheriger Vertrag)	2027	2028	2029	2030 ff.
Erträge	2.500.000	2.500.000	2.500.000	2.500.000	2.500.000
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen	3.784.000	3.680.000	3.680.000	3.680.000	3.680.000
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe	1.284.000	1.180.000	1.180.000	1.180.000	1.180.000
Abweichungen ¹	0	0	0	0	0

2. Teilfinanzplan **ELP** Kostenstelle _____; Kostenträger _____; Investitions-Nr. _____

Teilfinanzplan	Lfd. HH-Jahr (bisheriger Vertrag)	2027	2028	2029	2030 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr (bisheriger Vertrag)	2027	2028	2029	2030 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe					
Abweichungen ¹					

1 Positiver Wert = Nachveranschlagung bzw. Deckung erforderlich

3. Auswirkungen

☒ Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist nicht erforderlich (**Haushaltsverbesserung/-neutralität**).

☐ Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist erforderlich (**Haushaltsverschlechterung**). Erläuterungen siehe unten.

☐ Folgewirkungen sind in dem o. g. Bedarf berücksichtigt.

Erläuterungen: Die finanziellen Auswirkungen können dem Beschlusstext entnommen werden.

4. Bilanz

Veräußerungsgewinne bzw. -verluste können gemäß § 44 Abs. 3 KomHVO NRW zu zusätzlichen finanziellen Auswirkungen in der Bilanz führen.

☒ Keine Auswirkungen, weil keine Veräußerungsgewinne bzw. -verluste entstehen.

☐ Die finanziellen Auswirkungen aus Veräußerungsgewinnen bzw. -verlusten werden in den Erläuterungen dargestellt.

Erläuterungen:

5. Klima-Check

(Leitfaden und Formular befinden sich im Intranet)

- Der Klima-Check wurde bei der Beschlussvorlage durchgeführt. ☒
- Es ergeben sich keine klimarelevanten Auswirkungen. ☐
- Es ergeben sich positive oder negative klimarelevante Auswirkungen. ☒

Die Erläuterungen dazu werden im Klima-Check-Formular in der Anlage dargestellt.

- Durch einen Alternativvorschlag bei negativen Auswirkungen entsteht
 - kein Mehraufwand ☒
 - Mehraufwand, und zwar: _____ €.

Abschnitt 2 Route Industriekultur

Begründung:

1. Anlass

Die Route Industriekultur ist seit ihrer Eröffnung im Jahr 1999 das zentrale regionale Netzwerk zur Sicherung, Vermittlung und touristischen Inwertsetzung des industriekulturellen Erbes im Ruhrgebiet. Der Regionalverband Ruhr trägt die Route auf Grundlage des § 4 Abs. 1 Nr. 2 RVRG. Er entwickelt das Routensystem und die Informationsinfrastruktur fort, koordiniert das Netzwerk der Ankerpunkte und sichert gemeinsam mit den jeweiligen Trägern die Qualität regional bedeutsamer Standorte.

Die Route verbindet auf einem rund 400 Kilometer langen Rundkurs derzeit 27 Ankerpunkte, 17 Panoramen der Industrielandschaft und 13 bedeutende Siedlungen. Die fünf Großstandorte Landschaftspark Duisburg-Nord, Gasometer Oberhausen, Welterbe Zeche und Kokerei Zollverein in Essen, Gebäudeensemble Jahrhunderthalle Bochum sowie Kokerei Hansa in Dortmund bilden aufgrund ihrer herausragenden historischen Bedeutung, ihrer Größe und ihrer regionalen, nationalen und internationalen Strahlkraft das tragende Rückgrat des Netzwerks.

Der öffentlich-rechtliche RVR-Vertrag vom 09.05.2017 regelt für diese fünf Standorte die abgestimmte Wahrnehmung von Grundsicherung und Instandsetzung. Das Land Nordrhein-Westfalen stellt über den RVR Mittel für die Grundsicherung, insbesondere für Pflege und Unterhaltung, bereit. Der RVR unterstützt ergänzend erforderliche Instandsetzungsmaßnahmen. Die jeweiligen Standortbetreiber übernehmen die operative Umsetzung und die vertraglich vereinbarten Eigenanteile.

Der Vertrag endet mit Ablauf des Jahres 2026. Seine Fortschreibung für eine weitere Dekade ist erforderlich, um die in den vergangenen zwei Jahrzehnten geschaffenen Qualitäten zu sichern, den fortbestehenden baulichen Erhaltungsbedarf verlässlich zu finanzieren und die Großstandorte als öffentlich zugängliche Kultur-, Bildungs-, Freizeit- und Tourismusorte weiterzuentwickeln. Die langfristige Planungssicherheit ist zugleich Voraussetzung dafür, Maßnahmen nach Dringlichkeit zu priorisieren, Fördermittel zu bündeln und größere Instandsetzungen wirtschaftlich vorzubereiten.

2. Standorte

Gegenstand des bisherigen Vertragsteils sind die fünf Großstandorte Landschaftspark Duisburg-Nord, Gasometer Oberhausen, Welterbe Zeche und Kokerei Zollverein in Essen, Gebäudeensemble Jahrhunderthalle Bochum sowie Kokerei Hansa in Dortmund.

Ziel der Vertragsfortschreibung ist die Fortführung dieses Portfolios. Die Standorte stehen exemplarisch für unterschiedliche Branchen, Epochen und Transformationswege des Ruhrgebiets und weisen zugleich besonders komplexe, denkmalgeschützte Anlagenbestände mit hohen Anforderungen an Pflege, Verkehrssicherung, Betrieb und Instandsetzung auf. Als zentrale Ankerpunkte prägen sie die Wahrnehmung der Route Industriekultur und sind wichtige Besuchs-, Veranstaltungs- und Lernorte.

Die Verteilung der Mittel und die konkrete Aufgabenwahrnehmung werden weiterhin in Einzelverträgen zwischen dem RVR und den Standortbetreibern geregelt. Die Auswahl und Priorisierung der Maßnahmen soll auf der Grundlage belastbarer Zustandsbewertungen und standortbezogener Erhaltungsstrategien erfolgen. Maßgeblich sind insbesondere der Erhalt der denkmalwerten Substanz, die Sicherung der öffentlichen Zugänglichkeit und Nutzbarkeit, die

Vermeidung von Folgeschäden sowie ein wirtschaftlicher und nachhaltiger Mitteleinsatz. Nutzungsspezifische Aufwendungen bleiben grundsätzlich Aufgabe der jeweiligen Betreiber.

3. Folgen bei ausbleibender Finanzierung

Ohne eine Fortführung des RVR-Vertrags entfielen ab 2027 die verlässliche gemeinsame Finanzierungsgrundlage für die Grundsicherung und Instandsetzung der fünf Großstandorte. Notwendige Pflege-, Unterhaltungs- und Sicherungsmaßnahmen könnten nur noch eingeschränkt oder zeitlich verzögert umgesetzt werden. Bereits bestehende Schäden würden sich vergrößern; zugleich stiegen die Risiken ungeplanter Sperrungen, Nutzungseinschränkungen und deutlich höherer späterer Sanierungskosten.

Die kommunalen und institutionellen Standortbetreiber können die besonderen Lasten der großmaßstäblichen Industriedenkmäler nicht allein tragen. Ein Ausbleiben der Finanzierung würde daher nicht nur die denkmalwerte Substanz, sondern auch die öffentliche Zugänglichkeit, touristische Attraktivität und wirtschaftliche Nutzbarkeit der Standorte gefährden. Damit wären zentrale Identifikationsorte des Ruhrgebiets, die internationale Strahlkraft der Route Industriekultur und die Wirkung der in den vergangenen Jahrzehnten getätigten öffentlichen Investitionen nachhaltig beeinträchtigt.

4. Haushaltsmäßige Auswirkungen (Pflicht am Ende der Drucksache, sofern vorhanden)

Nach dem bis zum 31.12.2026 geltenden Vertrag stellt das Land Nordrhein-Westfalen jährlich 5,6 Mio. Euro für die Grundsicherung der fünf Großstandorte zur Verfügung. Diese Mittel werden vom RVR vereinnahmt und auf Grundlage der Einzelverträge an die Standortbetreiber weitergeleitet. Der RVR stellt ergänzend jährlich 3,9 Mio. Euro für Instandsetzungsmaßnahmen bereit. Insgesamt umfasst die bisherige gemeinsame Finanzierung damit 9,5 Mio. Euro pro Jahr.

Die Zahlen sollen im Vertragswerk für den Zeitraum vom 01.01.2027 bis 31.12.2036 fortgeschrieben werden. Die erforderlichen RVR-Eigenmittel sind in den jeweiligen Haushaltsjahren bereitzustellen; die Ansätze in den nachfolgenden Tabellen werden nach Abschluss der Verhandlungen ergänzt.

Die standortbezogene Mittelverteilung, die Eigenanteile der Betreiber, die Nachweisführung und die regelmäßige Evaluation werden in den anschließend abzuschließenden Einzelverträgen geregelt. Verpflichtungen dürfen nur im Rahmen der jeweiligen Haushaltsbeschlüsse und der verfügbaren Haushaltsmittel eingegangen werden.

3. Teilergebnisplan **RIK** Kostenstelle 04300; Kostenträger 0400025;

Teilergebnisplan	Lfd. HH-Jahr (bisheriger Vertrag)	2027	2028	2029	2030 ff.
Erträge	5.600.000	5.600.000	5.600.000	5.600.000	5.600.000
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen	9.500.000	9.500.000	9.500.000	9.500.000	9.500.000
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe (Eigenanteil)	3.900.000	3.900.000	3.900.000	3.900.000	3.900.000
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr (bisheriger Vertrag)	2027	2028	2029	2030 ff.
Erträge	5.600.000	5.600.000	5.600.000	5.600.000	5.600.000
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen	9.500.000	9.500.000	9.500.000	9.500.000	9.500.000
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe	3.900.000	3.900.000	3.900.000	3.900.000	3.900.000
Abweichungen ¹	0	0	0	0	0

4. Teilfinanzplan **RIK** Kostenstelle _____; Kostenträger _____; Investitions-Nr. _____

Teilfinanzplan	Lfd. HH-Jahr (bisheriger Vertrag)	2027	2028	2029	2030 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr (bisheriger Vertrag)	2027	2028	2029	2030 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe					
Abweichungen ¹					

¹ Positiver Wert = Nachveranschlagung bzw. Deckung erforderlich

3. Auswirkungen

☒ Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist nicht erforderlich (**Haushaltsverbesserung/-neutralität**).

☐ Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist erforderlich (**Haushaltsverschlechterung**). Erläuterungen siehe unten.

☐ Folgewirkungen sind in dem o. g. Bedarf berücksichtigt.

Erläuterungen: Die finanziellen Auswirkungen können dem Beschlusstext entnommen werden.

4. Bilanz

Veräußerungsgewinne bzw. -verluste können gemäß § 44 Abs. 3 KomHVO NRW zu zusätzlichen finanziellen Auswirkungen in der Bilanz führen.

☒ Keine Auswirkungen, weil keine Veräußerungsgewinne bzw. -verluste entstehen.

☐ Die finanziellen Auswirkungen aus Veräußerungsgewinnen bzw. -verlusten werden in den Erläuterungen dargestellt.

Erläuterungen:

5. Klima-Check

(Leitfaden und Formular befinden sich im Intranet)

- Der Klima-Check wurde bei der Beschlussvorlage durchgeführt. ☒
- Es ergeben sich keine klimarelevanten Auswirkungen. ☐
- Es ergeben sich positive oder negative klimarelevante Auswirkungen. ☒

Die Erläuterungen dazu werden im Klima-Check-Formular in der Anlage dargestellt.

- Durch einen Alternativvorschlag bei negativen Auswirkungen entsteht
 - kein Mehraufwand ☒
 - Mehraufwand, und zwar: _____ €.

Sachbearbeiter/in	Referat / Referatsleiter/in	Bereich / Beigeordnete/r	Regionaldirektor Garrelt, Duin
RVR Ruhr Grün Hennenberg, Marc Timmer, Mirco	Betriebsleitung RVR Ruhr Grün Uhlenbrock, Carsten	Bereich I Strategie und Transformation Garrelt, Duin	
RVR Ref. 11 Löbbert, Rebekka Karulska, Olivia	Referatsleitung Freiraumentwicklung und Landschaftsbau Budinger, Anne	Bereich IV Umwelt und Grüne Infrastruktur Frense, Nina	
RVR Ref. 4 Hauge, Timo Wellpoth, Andreas	Referatsleitung Kultur, Sport und Industriekultur Garrelt, Duin		
Akt.zeichen			